



Franz Beiwinkel, Ortsstr. 68, 64646 Heppenheim  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Susanne Benyr  
Rathaus  
Großer Markt 1  
64646 Heppenheim

Fraktion  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
C/O  
Ortsstr. 68, 64646 Heppenheim  
Franz.beiwinkel@gruene-heppenheim.de  
Tel. 06252 6672

Datum: 30.08.2021

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,  
die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Heppenheim bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.  
Zuvor soll der Antrag im Bau,- Umwelt,- und Stadtentwicklungsausschuss beraten werden.

Vielen Dank  
Mit freundlichen Grüßen

Franz Beiwinkel  
(Fraktionsvorsitzender)

### **Erlass einer Katzenschutzverordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat eine „Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Heppenheim“ auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04. 2015 in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05. 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07. 2016 zu erlassen.

### **Begründung:**

Die Zahl der in Deutschland verwilderten Katzen wird auf etwa 2 Millionen geschätzt. Um die Tiere zu schützen und deren unkontrollierte Vermehrung zu bremsen, aber auch um die Tierheime zu entlasten, haben bereits viele Kommunen in Hessen (Darmstadt, Viernheim, Lorsch, Lampertheim, usw.) eine entsprechende Katzenschutzverordnung erlassen.

Diese Verordnung erhält Unterstützung von Tierschützern und Tierschutzorganisationen. Auch stellt die unkontrollierte Katzenvermehrung die Tierheime vor finanzielle Belastungen.

Naturschutzverbände unterstützen die Einführung einer Katzenschutzverordnung, da durch die Anzahl freilaufender Katzen der Bestand von Singvögeln und anderen Tieren dezimiert wird. In Kommunen, die diese Verordnung eingeführt haben ist alleine durch die öffentliche Bekanntmachung die Kastrationsrate deutlich gestiegen.

Siehe hierzu Echo vom 28.08.2021. <https://epaper.echo-online.de/issue.act?issuelid=854437&issueMutation=E468&issueDate=20210828&region=E468>

Als Muster liegt die Katzenschutzverordnung der Stadt Lorsch bei.

# **„Katzenschutzverordnung“ für das Gebiet der Stadt Lorsch**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 21.02.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung, der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Magistrat als Ordnungsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat als Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1-3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Lorsch angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine angetroffene fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so können der Magistrat als Ordnungsbehörde die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

## **§ 3 Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,

2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 23.02.2017

gez. Schönung

Bürgermeister